

Statut des Vereins "Internationale Gesellschaft für Polyästhetische Erziehung" gem. Beschluss der a.o. GV am 13.11.2010

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Gesellschaft für Polyästhetische Erziehung“ (Abkürzung IGPE);
- (2) er hat seinen Sitz in Salzburg und ist international tätig.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist im Rahmen dieser Satzungen möglich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung erfolgt, bezweckt

- (1) die künstlerisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Prozessen menschlicher Wahrnehmung insbesondere im künstlerischen Erfahren und Darstellen;
- (2) die wechselseitige Durchdringung künstlerischer und wissenschaftlicher Lehre, Forschung und Entwicklung;
- (3) die Herstellung von Bezügen zwischen den Künsten (Musik, Literatur, bildende und darstellende Künste ...) und den Wissenschaften sowie die Auseinandersetzung mit deren Wertüberlieferungen und Gegenwartsaufgaben in der Gesellschaft;
- (4) die Entwicklung, Durchführung und Beforschung künstlerisch-wissenschaftlicher Projekte und Konzepte zu Ästhetik und Bildung, bevorzugt nach den Kriterien Polyästhetischer Erziehung: Interdisziplinarität, Intermedialität, Interkulturalität, Traditionsintegration, soziale Integration;
- (5) die Entwicklung und Bereitstellung pädagogischer (erziehungswissenschaftlicher) Modelle und Materialien;
- (6) die Pflege des gesamt-künstlerischen, interdisziplinär wissenschaftlichen und internationalen Gedanken- und Erfahrungsaustausches.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - (a) die ehrenamtliche Mitarbeit und Mitwirkung aller Vereinsmitglieder;
 - (b) die Organisation und Durchführung von Präsentationen, Performances, Ausstellungen, Vorträgen, Symposien, Konferenzen, Kursen;
 - (c) die Produktion und Verbreitung von Dokumentationen und Publikationen;
 - (d) Angebote zu Bildung, Fort- und Weiterbildung;
 - (e) internationaler wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Austausch;
 - (f) die Mitwirkung in nationalen und internationalen wissenschaftlichen und künstlerischen Vereinigungen und Institutionen.
- (3) Als materielle Mittel dienen
 - (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - (c) Subventionen und Zuwendungen von öffentlichen und privaten Institutionen;
 - (d) Erträge aus Veranstaltungen;
 - (e) Erträge aus Publikationen und Dokumentationen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die über eine Ausbildungs- und Handlungsbasis verfügen, die den in § 2 angeführten Handlungsfeldern der IGPE entspricht und die sich konkret an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder sind physische oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die die Tätigkeit des Vereins ideell und durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen. Sie müssen über keine den Vereinszwecken entsprechende professionelle Ausbildungs- und/oder Handlungsbasis verfügen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über Antrag an den Vorstand können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften Mitglieder des Vereins werden. Der Antrag soll Angaben über Namen, Beruf und künstlerische, wissenschaftliche oder pädagogische Ausbildung und Tätigkeiten des Antragstellers¹ enthalten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Eine neue Mitgliedschaft wird erst durch den positiven Bescheid des Vorstands und mit der Entrichtung des pflichtigen Mitgliedsbeitrags rechtskräftig.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Gesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die diesbezügliche schriftliche Verständigung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher vorliegen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober und/oder schwerwiegender Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung zulässig, wie sie in § 15 ausgeführt ist. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme einschließlich des aktiven Wahlrechts.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten im Ausmaß einer Stimme vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Die Bevollmächtigung

¹ Alle Bezeichnungen von Personen und Funktionen besitzen auch in der weiblichen Form Gültigkeit.

ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.

- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (10) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet, nur Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.
- (11) Mitteilungen zwischen den Vereinsorganen, deren autorisierten Vertretern und den Mitgliedern sind auch auf elektronischem Weg (E-Mail, Web-Mail) gültig, wenn sie an jene Mail-Adresse gerichtet sind, die das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat, bzw. wenn sie aus derselben Adresse an den Verein gerichtet werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung (§§ 9 und 10);
der Vorstand (§§ 11 bis 13);
die Rechnungsprüfer (§ 14);
das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002. Eine Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwölf Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Stimmberechtigungen sind durch § 7, Abs. (2) bis (4) geregelt.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entlastung des Vorstands;
- (2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
- (3) (nachträgliche) Genehmigung von Kooptierungen in den Vorstand;
- (4) Wahl, gegebenen Falls Enthebung und Nachwahl der Rechnungsprüfer;
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Berufungsentscheidung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern, davon obligatorisch dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Durch Kooptierung in den Vorstand mit Sitz und Stimme kann die Anzahl auf maximal zwölf Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder darf jene der gewählten Vorstandsmitglieder nicht überschreiten. Zu den Kooptierungen ist die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung einzuholen. Ist eine Kooptierung an eine Funktion des kooptierten Mitglieds gebunden, so erlischt sie mit Ende dieser Funktion.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen, bei Verhinderung beider auf unvorhersehbar lange Zeit von einem sonstigen Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind statthaft, wenn sie einstimmig gefasst werden. Die schriftliche Bevollmächtigung eines Vorstandsmitglieds zu einem bereits bekannten Tagesordnungspunkt ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, in weiterer Folge jenes Vorstandsmitglied, auf das sich die Anwesenden mehrheitlich einigen.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands oder Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt organschaftlicher Vorstandsmitglieder wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bezüglich der Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber dem Verein gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen entsprechend den Bestimmungen in § 9 dieses Statuts;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Beschlussfassung über Insihgeschäfte von Vorstandsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
Abschluss und Kündigung von Verträgen;
- (9) Einrichtung eines künstlerisch-wissenschaftlichen Expertenrats gem. § 16, Anfrage und Anhörung dessen Expertenmeinung, die Agenda der §§ 2 und 3 dieses Statuts betreffend.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein organschaftlich nach außen.
- (3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das betreffende Vereinsorgan.
- (5) Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten im Falle von dessen Verhinderung oder Ausscheiden.
- (6) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Dem Kassier obliegt die Geldgebarung sowie die kontinuierliche Führung der finanziellen Agenda einschließlich des Belegwesens, der Einforderung sowie der Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von organschaftlichen Vertretern gem. § 13, Abs. 1 bis 5 erteilt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins, insbesondere der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses und der statutengemäßen Verwendung der Mittel.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen des § 11.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 557 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht ist auch zuständig, wenn ein Mitglied mit seinem Vereinsausschluss durch den Vorstand nicht einverstanden ist. In diesem Fall hat das ausgeschlossene Mitglied dem Vorstand zugleich mit der Erklärung, den Ausschluss anzufechten, zwei Schiedsrichter namhaft zu machen, die Vereins-

mitglieder sein müssen. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 4 Wochen dem ausgeschlossenen Mitglied die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gem. § 8 Vereinsgesetz zu bestätigen und seinerseits zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und das weitere Procedere erfolgen nach Abs. (3) und (4). Das ausgeschlossene Mitglied kann erst nach Ablauf von 6 Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens, sofern dieses nicht schon vorher durch eine Empfehlung an den Vorstand beendet sein sollte, die ordentlichen Gerichte anrufen.

- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit längstens innerhalb weiterer 30 Tage ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Der künstlerisch-wissenschaftliche Expertenrat

- (1) Der künstlerisch-wissenschaftliche Expertenrat hat die Aufgabe, den Vorstand inhaltlich und konzeptionell zu beraten.
- (2) Expertise, Interdisziplinarität, Intermedialität, Internationalität sind Kriterien für die Zusammensetzung des Expertenrats.
- (3) Als künstlerische wie wissenschaftliche Experten sind Personen zu verstehen, die über einen, den in § 2 angeführten Handlungsfeldern der IGPE entsprechenden professionellen Handlungs- und Erfahrungshintergrund verfügen.
- (4) Die Mitglieder werden vom Vorstand auf Dauer dessen Funktionsperiode in dieses Gremium berufen. Sie können in begründeten Fällen vom Vorstand wiederum abberufen werden.
- (5) Eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (6) Die Mitglieder dieses Expertenrats müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (7) Der Expertenrat kann zur Erleichterung seiner Tätigkeit einen Koordinator bestimmen.
- (8) Wird ein Mitglied dieses Expertenrats in den Vereinsvorstand gewählt, endet seine Mitgliedschaft im Expertenrat.
- (9) Der künstlerisch-wissenschaftliche Expertenrat stellt einen obligatorischen Ausschuss gem. Vereinsgesetz 2002 dar.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer (auch) zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.